



Bern, 19. Oktober 2022

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Stromversorgungssicherheit: Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken für den Winter 2022/2023, Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. Oktober 2022 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken für den Winter 2022/2023 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 18. November 2022.

Die Risiken für eine Strom- und Gasmangellage in der Schweiz im kommenden Winter sind erheblich angestiegen. Der Bundesrat stärkt deshalb mit verschiedenen Massnahmen die Energieversorgungssicherheit. Im Strombereich stehen auf der Produktionsseite Reservekapazitäten für ausserordentliche Knappheitssituationen im Zentrum. Am 7. September 2022 hat der Bundesrat die Verordnung über die Wasserkraftreserve (WResV) beschlossen und per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Die Reservekraftwerke werden mit der vorliegenden Verordnungsrevision zusammen mit der Wasserkraftreserve in eine sog. Winterstromreserve integriert. Formell handelt es sich um eine Erweiterung der Verordnung zur Wasserkraftreserve, die bereits eine Totalrevision erfährt und neu den Titel «Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserveverordnung, WResV)» erhält. Die Revision muss spätestens Mitte Februar 2023 in Kraft treten können, um für den Spätwinter 2022/2023 noch eine Wirkung entfalten zu können. Der Bundesrat hat aufgrund der Dringlichkeit beschlossen, ein abgekürztes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Verordnung ist befristet bis am 30. Juni 2026. Sie ist eine Übergangslösung und soll sobald wie möglich durch eine Regelung im Gesetz abgelöst werden.

Die Daten der Vernehmlassung wurden so festgelegt, dass die Verordnung per 15. Februar 2023 in Kraft treten kann. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass wir Ihnen nicht mehr Zeit für eine Rückmeldung einräumen können.

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsvorlagen und den Ausführungen in den erläuternden Berichten Stellung zu nehmen.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://Vernehmlassungen.laufend.admin.ch).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Mohamed.Benahmed@bfe.admin.ch / martin.michel@bfe.admin.ch

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Mohamed Benahmed (Tel. +41 58 46 25747) und Martin Michel (Tel. +41 58 46 25752) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin